

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 27	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.07.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
25.06.2026	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 13.07.2026	615
13.04.2026	Stadt Balve	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Balve bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve vom 13.04.2026	615
24.06.2026	Stadt Halver	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)	618
25.06.2026	Stadt Meinerzhagen	Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom XX.XX.XXXX	619
29.06.2026	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2026 zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtung aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Märkischen Kreises	623
25.06.2026	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn anlässlich der Kiliankirmes mit Kilianmarkt 2026 in der Letmather Innenstadt	625
02.07.2026	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 13.07.2026	630
02.07.2026	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 13.07.2026	631
30.06.2026	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 14.07.2026	632
01.07.2026	Stadt Kierspe	21. Änderung des Flächennutzungsplanes Kierspe (FNP), Umwandlung von gewerblicher Baufläche in Flächen für die Landwirtschaft; gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	632

01.07.2026	Stadt Kierspe	Bebauungsplan Nr. 91 „Bordinghausen/Asternweg“ - Öffentliche Auslegung	634
01.07.2026	Stadt Kierspe	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 52a „Vor dem Isern“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	635
01.07.2026	Stadt Kierspe	Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0066/3 -75- „Gewerbegebiet Kiersperhagen“, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	637
06.07.2026	Stadt Iserlohn	Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Drüplingsen / Heiðestraße Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	638
06.07.2026	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 451 „Feuerwehrgerätehaus Drüplingsen“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	641
03.07.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 13.07.2026	643
03.07.2026	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - „Winkhauser Straße“ -	643
03.07.2026	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 14.07.2026	645
03.07.2026	Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karsten Arnold	Offenlegung einer Grenzniederschrift	646
03.07.2026	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 14.07.2026	646
03.07.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 14.07.2026	649



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 13.07.2026, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

II. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung von Befangenheit
- 3 Fragestunde für Einwohner
- 4 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 5 Bericht des Bürgermeisters hinsichtlich der Ausschöpfung des haushalterischen Deckels
- 6 Umbesetzung im Arbeitskreis Energie und Umwelt
- 7 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver am 27.09.2026
- 8 Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes (Gebührensatzung Standesamt)
- 9 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Halver
- 10 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 11 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 25. Änderung – Leifersberge (Einleitungsbeschluss ergänzendes Verfahren gem. §214 BauGB)
- 12 Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge“ und Teiländerung Nr. 12 „Industriegelände Langenscheid“ (Einleitungsbeschluss ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB)
- 13 Bekanntgaben
- 14 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Feststellung von Befangenheit
- 2 Beteiligungsangelegenheit
- 3 Personalangelegenheiten
- 4 Bekanntgaben
- 5 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 6 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 25.06.2026

Der Bürgermeister
gez.
Armin Kibbert



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Balve bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve vom 13.04.2026

Der Rat der Stadt Balve hat aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 618),
- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen¹:

¹ Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Balve unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten nach §§ 3 – 7 verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährlichen Stoffen entstanden ist,

6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Personalkosten

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Entgelte für Personal berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 auf Grund der Einsatzzeit jedes einzelnen Angehörigen der Feuerwehr.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Rettungsleitstelle nicht voraus, so beginnt die Einsatzzeit mit dem Beginn der Anfahrt zum Einsatzort. Ist nach der Rückkehr zum Gerätehaus eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich, endet die Einsatzzeit erst mit dem Ende der Reinigungsarbeiten. Für die Berechnung der Einsatzzeit ist der Einsatzbericht maßgeblich.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Entgelte für Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte auf Grund der Einsatzzeit.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Rettungsleitstelle nicht voraus, so beginnt die Einsatzzeit mit dem Beginn der Anfahrt zum Einsatzort. Ist nach der Rückkehr zum Gerätehaus eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich, endet die Einsatzzeit erst mit dem Ende der Reinigungsarbeiten. Für die Berechnung der Einsatzzeit ist der Einsatzbericht maßgeblich.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. in den Gebühren die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 6 Sachkosten

Entstandene Sachkosten, wie Leitungswasser, Schaummittel, Ölbindemittel usw., die nicht gemäß § 5 oder § 6 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Kostenersatz bei überörtlicher Hilfe

Die Leistung überörtlicher Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Balve richtet sich nach § 39 BHKG. Die Hilfe erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Kosten für entstandene besondere Sachaufwendungen werden nach § 6 erhoben.

§ 8 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 – 3 sind die dort Genannten verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 – 3 entstehen mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entsteht mit Beendigung entgeltpflichtigen Leistung.
- (3) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 – 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

§ 10 Haftung

Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Balve auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 06.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve vom 24.03.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Balve bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve vom ...

KOSTENTARIFE

Personal

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade	27,18 € / Stunde
---	------------------

Fahrzeugart

Kommandowagen (Kdow) Einsatzleitwagen (ELW) Mannschaftstransport – Fahrzeug (MTF)	43,26 € / Stunde
--	------------------

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) Löschfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF), Mittleres Löschfahrzeug (MLF), Schlauchwagen für den Katastrophenschutz (SW KatS)	81,89 € / Stunde
---	-------------------------

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	103,72 € / Stunde
---------------------------------	--------------------------

Gerätewagen (GW L) Drehleiter mit Korb (DLK)	116,16 € / Stunde
---	--------------------------

Sachkosten

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel
in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halve, den 13.04.2026

gez.
Hubertus Mühling
Bürgermeister



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

Gemäß § 7 des KorruptionsbG vom 16. Dezember 2004 in der zurzeit gültigen Fassung sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger stehen im Rathaus der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 22, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung zur Einsicht zur Verfügung.

Halver, 24.06.2026

Der Bürgermeister
gez.
Kibbert



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunter- richtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom XX.XX.XXXX

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 i.V.m. 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) i.V.m. § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Meinerzhagen stellt im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ an allen Grundschulen außerunterrichtliche Angebote an den Unterrichtstagen und an unterrichtsfreien Tagen (bewegliche Ferientage), ausgenommen drei Wochen in den Sommer- und eine Woche in den Weihnachtsferien, zur Verfügung. Die Angebote erfolgen auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 02.07.2024, in der zurzeit gültigen Fassung und umfassen:
 - a) die Offene Ganztagsschule „OGS“ (einschließlich Ferienbetreuung)
 - b) die Kurzbetreuung bis max. Ende der sechsten Schulstunde (mit hinzubuchbarer Ferienbetreuung)
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten besteht für die ab dem Schuljahr 2026/2027 einzuschulenden Kinder. Für die Kurzbetreuung werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung.
- (3) Diese Satzung regelt die Festsetzung und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im

Rahmen der offenen Ganztagsschulen der Stadt Meinerzhagen.

§ 2

Teilnahme, Betreuungsumfang, Vertragsdauer

- (1) Die Teilnahme an den Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig. Sie ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen zu beantragen und bindet nach Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Schulträger bis zum Ende des Schuljahres (31.07.).
- (2) Der Betreuungsumfang richtet sich nach der gewählten Betreuungsform sowie den geltenden Bestimmungen des abzuschließenden Betreuungsvertrages. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an der Kurzbetreuung besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung hat spätestens bis zum Beginn des gesetzlichen Schuljahres (01.08.) zu erfolgen. Eine Anmeldung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, pädagogische Notwendigkeit) und bei freien Kapazitäten nach Abstimmung möglich. Hierüber bestimmt im Einzelfall der Schulträger. Der Vertragsabschluss löst eine Beitragspflicht nach dieser Satzung aus.
- (4) Mit der Anmeldung bzw. mit Vertragsabschluss erkennen die Beitragspflichtigen die Satzung und die Vertragsbedingungen des Betreuungsvertrages an.
- (5) In Absprache mit der jeweiligen Schulleitung kann das OGS-Personal an den pädagogischen Ganztagen der Schule teilnehmen.

§ 3

Ferienbetreuung

- (1) An der Ferienbetreuung und/oder an der Betreuung an beweglichen Ferientagen kann nur teilgenommen werden, sofern ein Betreuungsvertrag mit der Stadt Meinerzhagen als Schulträger abgeschlossen wurde. Ein Vertragsabschluss für die ausschließliche Teilnahme in der Ferienbetreuung und/oder an beweglichen Ferientagen ist nicht möglich.
- (2) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich für die drei Grundschulen gebündelt statt. In den Sommerferien findet in den ersten beiden Wochen eine Betreuung in der Grundschule Auf der Wahr und in den letzten beiden Wochen in der Grundschule Am Kohlberg statt. Die Grundschule Valbert betreut die letzten dreieinhalb Wochen der Sommerferien separat, ehe alle drei Schulen die letzten beiden Tage der Sommerferienbetreuung an ihrem eigenen Standort durchführen. Die Betreuung der Herbstferien findet für alle Schulen in der Grundschule Auf der Wahr statt, die letzte Woche der Weihnachtsferien sowie die erste Woche der Osterferien werden an der Grundschule Am Kohlberg betreut. Die zweite Woche der Osterferien wird durch die Grundschule Valbert betreut.

Von dieser Regelung kann in Absprache mit der Schulleitung (z.B. bei Baumaßnahmen) abgewichen werden.

- (3) Für die Anmeldung zur Ferienbetreuung führen die jeweiligen Standorte der offenen Ganztagschulen der Stadt Meinerzhagen Bedarfsabfragen durch. Bei der Anmeldung sind die durch den Betreuungsträger festgesetzten Anmeldefristen zu beachten, eine Teilnahme über die Anmeldefrist hinaus ist nur nach Absprache zwischen dem Betreuungsträger, der Schulleitung und dem Schulträger möglich. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung kann grundsätzlich nur wochenweise vorgenommen werden, eine tageweise Anmeldung ist mit Ausnahme der beweglichen Ferientage nicht möglich.
- (4) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung sowie an beweglichen Ferientagen sind für Kinder der OGS mit der Beitragshöhe abgegolten. Wird die Ferienbetreuung der OGS nicht in Anspruch genommen, entsteht hierdurch kein Anspruch auf Reduzierung oder anteilige Erstattung der Elternbeiträge. Die Beiträge für Teilnehmende der Kurzbetreuung richten sich nach der Anlage dieser Satzung. Die Beiträge für die hinzubuchbare Ferienbetreuung bzw. beweglichen Ferientage für Kinder der Kurzbetreuung werden bei erfolgter Anmeldung fällig und sind auch ohne Teilnahme zu entrichten.

§ 4

Beendigung, Kündigung, Ausschluss

- (1) Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein Schuljahr, solange das Kind die Schule besucht und die Teilnahme nicht jeweils bis zum 31.05. schriftlich ggü. dem Schulträger gekündigt wird. Der Vertrag endet ohne Kündigung spätestens mit Ablauf der Grundschulzeit.
- (2) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung eines Kindes ist außer bei Schulwechsel nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann. Die Kündigung ist elektronisch oder schriftlich dem Schulträger anzuzeigen.
- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule nach Absprache zwischen der Schulleitung, dem Betreuungsträger und der Stadt Meinerzhagen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Kind durch sein Verhalten sich selbst und andere erheblich gefährdet,
 - die Beitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommen,
 - die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind,
 - das Angebot der OGS nicht regelmäßig wahrgenommen wird,

- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Beitragspflichtigen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.

Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung des Betreuungsvertrages zum nächstmöglichen Monatsende. Die Beitragspflicht endet im Falle der außerordentlichen Kündigung mit Ablauf des Monats.

- (4) Wird die regelmäßige Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule infolge einer schweren Erkrankung unmöglich oder ist davon auszugehen, dass sich der weitere regelmäßige Besuch nachteilig auf den Genesungsprozess auswirkt, kann der Betreuungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Schulleitung, dem Betreuungsträger, den Beitragspflichtigen und der Stadt Meinerzhagen zum nächstmöglichen Monatsende aufgelöst werden. Die endgültige Entscheidung trifft hierbei der Schulträger.

§ 5

Gegenstand, Fälligkeit und Erhebung der Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule haben die Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 dieser Satzung einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
 - (2) Beitragszeitraum ist das gesetzliche Schuljahr (1. August – 31. Juli).
- Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder abgemeldet, wird der Elternbeitrag anteilig jeweils für den vollen angefangenen Monat erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Meinerzhagen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind jeweils zum Monatsersten fällig. Die Stadt Meinerzhagen ist berechtigt, sich bei der Erhebung Dritter zu bedienen.
 - (4) Ein Anspruch auf Erstattung oder teilweise Erstattung des Elternbeitrages infolge Nichtinanspruchnahme (z.B. bei Krankheit) besteht nicht.

- (5) Abweichend von Absatz 4 kann der Schulträger im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrages absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls, wie z.B. bei einer langfristigen und stationären Behandlung des Kindes und der damit verbundenen reduzierten Teilnahme am Schulunterricht von mehr als 4 Wochen, dies rechtfertigen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (6) In dem Elternbeitrag sind die Kosten für die Mittagverpflegung im Rahmen des Angebotes der OGS nicht enthalten. Diese werden von dem Träger der OGS separat erhoben.

Die tägliche Teilnahme am Mittagessen ist Bestandteil des Gesamt-konzeptes des Trägers und ist verpflichtend.

- (7) Das Betreuungsangebot der Kurzbetreuung beinhaltet grundsätzlich keine Mittags-verpflegung und kann nicht hinzugebucht werden.
- (8) Wird das Betreuungsangebot aufgrund von höherer Gewalt, Pandemie oder anderer Gründe länger als 4 Wochen durchgehend nicht aufrechterhalten, kann der Schulträger in eigenem Ermessen die betroffenen monatlichen Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Ein grundsätzlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern, Erziehungsberechtigte und rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten und dessen Partner, bzw. einer den Eltern gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten und der den Eltern gleichgestellten Person.
Darunter fallen insbesondere die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt und ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.

Tragen beide Elternteile die Sorge (Sorgerecht) für das Kind, im sog. paritätischen Wechselmodell, so sind die Einkünfte beider Eltern bei der Beitragserhebung zu berücksichtigen.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gem. § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

§ 7 Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Maßgeblich ist das Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder der rechtlich gleichgestellten Person im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die

zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem SGB II/XII, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.
- (4) Maßgebend für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (6) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungs-hindernis beseitigt ist. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides (Berichtigungsbescheid) ist der Elternbeitrag über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (7) Änderungen des für die Festsetzung des Elternbeitrages notwendigen Einkommens sind unverzüglich anzugeben.
- (8) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt einer Änderung und vollständiger Einreichung der Einkommensnachweise neu festzusetzen.
- (9) Im Fall des § 6 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die dritte Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten oder zweiten Einkommensgruppe zuzuordnen.

- (10) Die Höhe des Beitrages für die Kurzbetreuung wird unabhängig von dem Einkommen der Beitragspflichtigen einheitlich festgesetzt.
- (11) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Ermäßigung

- (1) Der Elternbeitrag für die Angebote Offene Ganztagschule und Kurzbetreuung wird ab dem zweiten Kind im Bereich der Stadt Meinerzhagen um die Hälfte ermäßigt und wird auch bei der hinzubuchbaren Ferienbetreuung gewährt.
- (2) Ein schriftlicher Antrag für die Ermäßigung beim Besuch von mehr als einem Kind einer Familie (Geschwisterrabatt) ist nicht erforderlich.
- (3) Die Ermäßigung bei Geschwisterkindern beginnt ab dem Datum des Vertragsbeginns für das Geschwisterkind/die Geschwisterkinder und gilt längstens bis zum Ende eines Betreuungsvertrages für ein oder mehrere Geschwisterkinder.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind die Beitragspflichtigen gemäß § 6 dieser Satzung während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Zahlungspflichtigen schriftlich der höchsten Einkommensgruppe zuordnen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße durch Vorlage der geforderten Nachweise/Belege nach, wird im Sinne des § 7 Abs. 6 dieser Satzung vorläufig der höchste Beitrag festgesetzt.
- (3) Unabhängig von den Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Meinerzhagen berechtigt, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (4) Änderungen wie z.B. in der Sorgeberechtigung oder beim Wohnortwechsel sind dem Schulträger ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2023 außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS).

Beiträge zu § 1 Abs. 1 Buchst. a (Offene Ganztagschule „OGS“)

Stufe	Einkommensgruppe mit einem Jahreseinkommen (Brutto)	Beitragshöhe/Monat ab 01.08.2026
1	bis zu 17.000 €	30,00 €
2	bis zu 25.000 €	40,00 €
3	bis zu 50.000 €	70,00 €
4	bis zu 75.000 €	100,00 €
5	bis zu 100.000 €	125,00 €
6	über 100.000 €	140,00 €

Beiträge zu § 1 Abs. 1 Buchst. b (Kurzbetreuung) Beitragshöhe ab 01.08.2026

Kurzbetreuung: 55,00 € / Monat

Der Kurzbetreuung hinzubuchbare

Ferienbetreuung: 40,00 € / Woche

bewegliche Ferientage: 8,00 € / Tag

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

(c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 25.06.2026

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises vom 09. Juli 2026 zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtung aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Märkischen Kreises

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 25 und 26 WHG und §§ 19, 20 und 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – VwVfG NRW, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, erlässt der Märkische Kreis als zuständige Untere Wasserbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Märkischen Kreises:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern sonstiger Ordnung (Flüsse, Bäche) mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen wird untersagt. Davon unberührt bleiben die Gewässer Ruhr und Lenne im Märkischen Kreis als Gewässer 2. Ordnung.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelung zu 1. wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09. Juli 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit möglich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 31. Oktober 2026.

4. Hinweise: Von diesem Verbot ausgenommen bleiben das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh über an oberirdischen Gewässern angelegten Viehtränken.

Das Verbot der Wasserentnahme gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligung, alte Rechte). Hier gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen/Wasserständen im Gewässer. Sofern darüber hinaus die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde. Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.:

Aufgrund der langanhaltenden, angespannten hydro-meteorologischen Lage haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nach den milden und niederschlagsarmen Jahren 2018 bis 2022 ist festzustellen, dass sich die Grundwasser- und Oberflächenwasserstände auch nach den niederschlagsreichen Jahren 2023, 2024 und tlw. 2025 noch nicht erholt haben. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit im Winter/Frühjahr 2026 ist nach den derzeitigen Gegebenheiten und der Wetterprognose anzunehmen, dass die Wasserstände weiter sinken werden, sodass eine Änderung der Situation nicht absehbar ist. Der Wasserabfluss bei der überwiegenden Anzahl der oberirdischen Gewässer im Märkischen Kreis liegt bereits im Bereich des mittleren Niedrigwassers oder sogar darunter. Einzelne Gewässer sind bereits trockengefallen.

Mit einer Verbesserung des Abflussgeschehens in den oberirdischen Gewässern ist auch unter Berücksichtigung einzelner, lokaler und kurzzeitiger Niederschläge nicht zu rechnen. An dieser Einschätzung haben auch die Niederschläge der letzten Tage nichts Wesentliches geändert. Andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Abflussgeschehens, z.B. durch die Rückhaltung von Regenwasser durch Stauseen oder Talsperren, sind an den sonstigen Gewässern im Märkischen Kreis nicht vorhanden. Die Talsperren Verse-, Fürwigge-, Jubach- und Fuelbeckertalsperre dienen der reinen Trinkwasserversorgung und dürfen daher nicht zur Verbesserung des Abflussgeschehens in ihren jeweiligen Einzugsgebieten herangezogen werden. Dadurch sind die Folgen im Hinblick auf die Wassermenge, Wassertiefe und Wasserqualität noch früher zu spüren, als an der Lenne oder Ruhr, die durch die Oestertalsperre und Biggetalsperre, bzw. Möhnetalsperre und Sorpetalsperre reguliert werden können.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer zu überwachen. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Gemäß §§ 20, 21 LWG kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird.

Der Märkische Kreis ist als Untere Wasserbehörde gemäß §§ 93, 114 LWG in Verbindung mit § 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustVU NRW) mit seinem Anhang 2 Ziffer 22.1.7 ZustVU sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Die Allgemeinverfügung betrifft alle oberirdischen Fließgewässer im Märkischen Kreis (Flüsse, Bäche) mit Ausnahme der Ruhr und der Lenne, für die die Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg zuständig ist.

Die Voraussetzungen für ein wasserbehördliches Einschreiten liegen vor, weil das Erfordernis einer Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts besteht. Die Gewässer leiden unter den geringen Wasserabflüssen. Der Lebensraum Gewässer für die darin lebenden Organismen und Pflanzen wird dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Das Abpumpen bzw. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt die nachteilige Beeinträchtigung erheblich. Dadurch wird nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern bedroht, sondern auch die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer. Bedingt durch die niedrigen Wasserstände sinkt die Sauerstoffzufuhr, während die Wassertemperatur steigt. Es besteht die Gefahr einer massiven Störung der Gewässerökologie und des Wasserhaushalts sowie einer nachhaltigen und weitreichenden Schädigung der Lebensräume der aquatischen Tiere und Pflanzen.

Die im Märkischen Kreis vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus Fließgewässern mittels fahrbarer Behälter, Pump- und/oder Saugvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine augenscheinlich ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

In Ausübung des gesetzlich eingeräumten Ermessens muss daher das Interesse der Wasserentnehmenden im Rahmen des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs an einer erlaubnisfreien Benutzung eines Gewässers in Anbetracht der sich zuspitzenden Bedrohung der aquatischen Lebensräume sowie der gesamten Ordnung des Wasserhaushalts der betroffenen Gewässer zurücktreten. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Das Ermessen wurde dahingehend ausgeübt, dass eine Abwägung zwischen dem wirtschaftlichen oder

persönlichen Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässernutzung stattgefunden hat. Diese wirtschaftlichen und persönlichen Interessen haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der oberirdischen Fließgewässer im Märkischen Kreis und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen.

Die Befristung bis zum 31. Oktober 2026 dient dazu, die Einschränkungen durch das Verbot auf den Zeitraum zu beschränken, der voraussichtlich notwendig sein wird, um den Wasserhaushalt zu schützen. Die Untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob schon vor dem 31. Oktober 2026 eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung geboten ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung zu Nr. 1 der Allgemeinverfügung auch insgesamt verhältnismäßig.

Die Untersagung der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die natürlichen Funktionen des Lebensraums Gewässer für die darin lebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten. Mit Blick auf die langanhaltende Trockenheit und der damit einhergehenden erheblichen Minderung des allgemeinen Abflussgeschehens ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Andere mildere und gleich geeignete Mittel zum Erhalt der ökologischen, wassermengenmäßigen, wasserwirtschaftlichen und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen sind nicht ersichtlich. Appelle der zuständigen Stellen über Pressemitteilungen, in denen die Bevölkerung über den Zustand der durch die Trockenheit beeinträchtigten Fließgewässer und die zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogenen aquatischen Lebensräume informiert und insbesondere die Gewässeranlieger zum Verzicht der Wasserentnahme aufgerufen werden, reichen nicht aus, um einen wirksamen Schutz der Gewässer zu erreichen.

Begründung zu 2.:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Aspekte Vorrang einzuräumen ist. Dabei galt auch einzustellen, dass weitere Wasserentnahmen bei den derzeit vorherrschenden Witterungsverhältnissen die Ordnung des Wasserhaushalts drastisch verschlechtern, so dass der zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Prozesse erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet ist. Schließlich dient die Anordnung der sofortigen Vollziehung dem Schutz hoher Rechtsgüter, die mit Blick auf die natürlichen Lebensgrundlagen und dem Tier- und Naturschutz in Artikel 20a Grundgesetz (GG) ihren Niederschlag gefunden haben.

Begründung zu 3.:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Abs. 1 VwVfG NRW als wirksam. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für den 09. Juli 2026 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnberg) erhoben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Lüdenscheid, 29. Juni 2026

Märkischer Kreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde –
In Vertretung

gez.
Dienstel-Kümper

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn anlässlich der Kiliankirmes mit Kilianmarkt 2026 in der Letmather Innenstadt

Aufgrund der §§ 1, 3 – 5, 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Iserlohn anlässlich der Kiliankirmes inklusive Kilianmarkt 2026 folgende

Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 17.07.2026 bis 20.07.2026 in der Letmather Innenstadt stattfindende Veranstaltung „Kiliankirmes“ mit „Kilianmarkt“ wird Folgendes angeordnet:

1. Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

Das öffentliche Konsumieren von Cannabis außerhalb geschlossener Räume ist in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

a) Kiliankirmes

Freitag, 17.07.2026: 16:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Samstag, 18.07.2026: 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag, 19.07.2026: 13:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Montag, 20.07.2026: 14:00 Uhr bis 23:30 Uhr

b) Kilianmarkt

Samstag, 18.07.2026: 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Sonntag, 19.07.2026: 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die folgenden Straßen und Plätze:

a) Kiliankirmes

- Overwegstraße
- Reinickendorfer Straße zwischen Von-der-Kuhlen-Straße und Hagener Straße
- Friedensstraße zwischen Von-der-Kuhlen-Straße und Hagener Straße
- Marienstraße zwischen Von-der-Kuhlen-Straße und Hagener Straße
- Marktstraße zwischen Von-der-Kuhlen-Straße und Hagener Straße
- Parkplatz „Neumarkt“ einschließlich Kreuzungsbereich Von-der-Kuhlen-Straße und Reinickendorfer Straße
- Veranstaltungsplatz Overwegstraße Ecke Reinickendorfer Straße
- Parkplätze hinter der Polizeiwache Letmathe
- Parkplatz „Sparkasse“ Overwegstraße Ecke Marienstraße
- Parkplatz „Saalbau“ Von-der-Kuhlen-Straße Ecke Marktstraße

b) Kilianmarkt

- Hagener Straße zwischen Reinickendorfer Straße und Marktstraße

Der gesamte Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € angedroht. Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann das Zwangsgeld angemessen erhöht werden. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das zuständige Verwaltungsgericht nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

6. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu Ziffer 1

Vom 17.07.2026 bis zum 20.07.2026 findet die traditionelle Kiliankirmes in der Letmather Innenstadt statt. Es handelt sich um die 573. Kiliankirmes, was den traditionellen Charakter der Kirmes verdeutlicht. Die Kiliankirmes ist insbesondere bei den Iserlohner Bürgerinnen und Bürgern, aber auch im Umkreis der Stadt Iserlohn, sehr beliebt und entsprechend an allen Veranstaltungstagen stark frequentiert. Erfahrungsgemäß wird die Kiliankirmes insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht. Aus diesem Grund beginnt die Kirmes am Eröffnungstag um 16:00 Uhr, am Sonntag bereits um 13:00 Uhr und an allen anderen Veranstaltungstagen um 14:00 Uhr. Die Stadt Iserlohn legt großen Wert darauf, die Kiliankirmes familienfreundlich zu gestalten. Der Veranstaltungszweck liegt u.a. darin, ein attraktives Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen. So findet z.B. am Kirmessamstag eine Backstage-Tour statt. Hier werden interessierte Besucherinnen und Besucher jeden Alters „hinter die Kulissen der Kiliankirmes“ geführt.

Zudem gibt es sechs Kinderfahrgeschäfte, um die Kirmes für junge Besucherinnen und Besucher attraktiv zu machen. Darüber hinaus dazu gibt es noch ein Kinderfahrgeschäft für Kleinkinder. Jugendliche und Erwachsene profitieren dagegen von zahlreichen Großfahrgeschäften. Zusätzlich findet am Kirmesmontag ein Familiennachmittag statt, neben kostenfreien Vorstellungen des Kasperletheaters, werden in der Zeit von 14:00 – 18:00 Uhr reduzierte Fahrpreise an allen Fahrgeschäften angeboten. In dieser Zeit bieten alle anderen Kirmesgeschäfte einen gängigen Hauptartikel um 50% reduziert an. Alkoholische Getränke sind von diesem Angebot ausgenommen.

Mit Beginn der diesjährigen Kiliankirmes startet bereits zum dritten Mal der Kilianmarkt in Letmathe in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag. Der Kilianmarkt bietet ein vielfältiges Angebot von Feinkost über Körperpflege, Kreatives, Basteln sowie kulinarische Spezialitäten und eine Kindereisenbahn. Hervorzuheben ist hierbei, dass die angebotenen Produkte von lokalen und regionalen Anbietern stammen. Ziel des Kilianmarktes ist es, ein Einkaufserlebnis mit allen Sinnen zu bieten, welches der Einkauf im Internet nicht liefern kann. Durch das vielfältige Angebot aus Einkaufserlebnis, Kirmesspaß und Spezialmarkt, werden auch überregionale Besucherinnen und Besucher Letmathe kennen und schätzen lernen.

Die Besucherinnen und Besucher der Kirmes und des Spezialmarktes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während der Veranstaltungstage vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe – wie u.a. karzinogene Stoffe – enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreiz und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Blutgefäßen Schaden zufügen. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören. Aufgrund der starken Frequenzierung der Veranstaltung und der erheblichen Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte, kann das passive Einatmen durch dritte Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird. Ein Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich ist deshalb zum Schutze der Gesundheit aller Besucherinnen und Besucher, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, notwendig.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung keine gesundheitsschädlichen Gefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bestehen. Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass gemäß § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KcanG) nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung von unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite sowie zwischen 7 und 20 Uhr in Fußgängerzonen nicht konsumiert werden.

Kraft Gesetzes gilt deshalb teilweise bereits ein Verbot des Konsums von Cannabis während der Kiliankirmes und des Kilianmarktes. Jedoch ist es für den Konsumenten bei der großen Anzahl der Besucherinnen und Besucher der Kiliankirmes und des Kilianmarktes nicht möglich, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Für den Zeitraum der Kiliankirmes und des Kilianmarktes wird darüber hinaus diese Allgemeinverfügung erlassen, da im Bereich der Veranstaltung aufgrund der erheblichen Menge und Dichte von Besucherinnen und Besuchern ein erhöhter Schutz erforderlich ist.

Diese Allgemeinverfügung ist außerdem verhältnismäßig. Die Anordnungen sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die Gesundheit durch den Cannabis-Konsum in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes gleich geeignetes Mittel gibt. Eine engere Begrenzung des Zeitraumes des Cannabis-Verbotes ist nicht gleich geeignet für den Schutz der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern der Kiliankirmes und des Kilianmarktes, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen sich in Begleitung der Eltern auch spät abends noch auf der Veranstaltung aufhalten. Zudem halten sich die Kinder der Schausteller regelmäßig bis zum Ende der Veranstaltungszeit auf dem Kirmesgelände auf. Eine zeitliche Eingrenzung des Cannabis-Verbotes innerhalb der Veranstaltungszeiten wird deshalb nicht vorgenommen. Auch der erhöhte Einsatz von Mitarbeitenden des Ordnungsamtes ist nicht gleich geeignet, da eine ausreichende Kontrolldichte der zu erwartenden Besucherinnen und Besucher trotz erhöhten Personalaufwands nicht möglich ist. Zudem sind ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand keine Einlasskontrollen möglich, da es sich um eine offene Innenstadt-kirmes mit zahlreichen Zugängen handelt. Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Angebot zu bieten. Dieser Eingriff wäre einschneidender als lediglich die Verhängung eines Cannabisverbots im Veranstaltungsbereich.

Ferner ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen stehen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind wichtige Individualrechtsgüter, welche mit dem Cannabisverbot geschützt werden. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass in dem eingegrenzten Veranstaltungsbereich der Kiliankirmes und des Kilianmarktes während der Öffnungszeiten kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Verbotes möglichst gering gehalten. Der Konsum von Cannabis ist außerhalb der Veranstaltungsbereiche und unter Berücksichtigung des § 5 KcanG weiterhin zulässig.

Zu Ziffer 2

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Öffnungszeiten der Kiliankirmes und des Kilianmarktes. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ab dem Beginn bis zum Ende der Veranstaltungszeiten in einer beträchtlichen Anzahl auf der Kiliankirmes aufhalten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Kinder der Besucherinnen und Besucher sich in aller Regel auf dem Kirmesgelände aufhalten. Zudem sind während des Feuerwerks zum Ende der Kiliankirmes, welches erst nach dem Sonnenuntergang stattfindet, erfahrungsgemäß viele Kinder und Jugendliche zugegen. Da es keine Zeitpunkte während des Betriebes der Kiliankirmes und des Kilianmarktes gibt, an denen sich keine minderjährigen Personen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, bezieht sich das Konsumverbot auf die gesamten Öffnungszeiten der Kiliankirmes und des Kilianmarktes.

Zu Ziffer 3

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Veranstaltungsbereich der Kiliankirmes und des Kilianmarktes. Der Veranstaltungsbereich ist während der Kirmes und des Spezialmarktes stark frequentiert, sodass sich hier große Mengen von Besucherinnen und Besuchern, darunter Kinder und Jugendliche, aufhalten. In dem gesamten Veranstaltungsbereich besteht die Notwendigkeit, die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Kiliankirmes und des Kilianmarktes zu schützen. Eine Einschränkung des Cannabisverbotes auf bestimmte Bereiche der Kiliankirmes und des Kilianmarktes kommt deshalb nicht in Frage.

Zu Ziffer 4

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 VwVG NRW. Demnach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Cannabisverbot wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld angedroht. Die Androhung einer Ersatzvornahme scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Cannabisverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind, kann als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Ziffer 1 nur ein Zwangsgeld angedroht werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Konsums von Cannabis in der Öffentlichkeit) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die

getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie die Gesundheit unbeteiligter Personen ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an dem öffentlichen Konsum von Cannabis außerhalb geschlossener Räume lediglich in einem zeitlich begrenzten Rahmen zurück. Der persönliche Konsumbedarf kann außerhalb des räumlich eingegrenzten Bereiches oder außerhalb der zeitlichen Einschränkung befriedigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, zu erheben. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 25.06.2026

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

VERBOT VON CANNABISKONSUM

AUF DER KILIANKIRMES



--- Kiliankirmes

--- Kilianmarkt



Stadt Lüdenscheid

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

Tagesordnung

der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid,

am Montag, dem 13.07.2026, 17:00 Uhr,
im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Berichts- und Beschlusskontrolle
3. Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2027
Vorlage: 160/2026
4. Fortführung des Betriebes des Café „Navi“ in Kooperation mit dem „Wohlfahrtszentrum Lüdenscheid e.V.“
Vorlage: 143/2026
5. Empfehlungen der Tarifkommission zur Parkraumbewirtschaftung
Vorlage: 034/2026
- 5.1. Empfehlungen der Tarifkommission zur Parkraumbewirtschaftung / 1. Ergänzung
Vorlage: 034/2026/1
6. Grundsatzentscheidung zum Erwerb einer Innenstadtimmobilie
Vorlage: 193/2026
7. Anpassung der Beschlusslage zur baulichen Entwicklung der Westschule
Vorlage: 166/2026
8. Neubau der Grundschule Lösenbach – Integration der Ergebnisse der „Phase Null“ in die weitere Projektumsetzung
Vorlage: 167/2026
9. Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion; Bürgernahe, moderne, leistungsfähige und resiliente Verwaltung unter Änderung des Stellenplans
10. Haushalt 2027/2027
- 10.1. Haushaltsreden
- 10.2. Stellenplan für den Doppelhaushalt 2026/2027/1. Ergänzung
Vorlage: 119/2026/1
- 10.3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027 (einschließlich Haushaltssicherungskonzept)
Vorlage: 180/2026
11. Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige im Stadtgebiet Lüdenscheid (Lachgasverkaufsverordnung)
Vorlage: 134/2026
12. Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und des Offenen Ganztages im Primarbereich
Vorlage: 141/2026
13. Betreuung und Förderung für Kinder – Aktualisierte Bedarfsplanungen in der Kindertagesbetreuung im Zeitraum 2026/2027
Vorlage: 144/2026
14. Strukturelle Neuausrichtung des Programms „Stärkung der Basiskompetenzen – Förderung der Schulfähigkeit“
Vorlage: 184/2026
15. Entgelt für die Mittagsmahlzeiten in den städtischen Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 142/2026
16. Einrichtung von Familiengrundschozentren in Lüdenscheid; hier: Schaffung der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen
Vorlage: 194/2026
17. Antrag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion; Stadtentwicklung Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept ISEK
18. Antrag der AfD-Fraktion vom 03.06.2026; Überarbeitung des Lüdenscheider Wärmeplanes für eine durch Stadt und Bürger finanzierbare, sozialverträgliche, technisch umsetzbare, technologieoffene und auf lokalen Ressourcen fußende und damit resiliente, weltmarktunabhängige Wärme- und Stromversorgung
19. Schiedsamtswesen – Stellvertreterregelung und Besetzung Bezirk I
Vorlage: 177/2026
20. Vertretung der Stadt Lüdenscheid in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Mitgliedschaftsrechte)
Vorlage: 202/2026

21. Benennung für die Ausschüsse hier: Nachbenennung und erweiterte Vertretungen aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
Vorlage: 209/2026
22. Umbesetzungen von Ausschüssen: hier: Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 211/2026
23. Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 205/2026
24. Allgemeine Vertretungslisten der SPD-Fraktion
Vorlage: 213/2026
25. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL) für das Jahr 2025
Vorlage: 154/2026
26. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026
Vorlage: 164/2026
27. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen
- 27.1. Bekanntgaben
- 27.1.1. Nachfrage bei dem Städtetag zum Antrag der Fraktion Die Linke aus der Ratssitzung vom 20.04.2026.; Endlich handeln: Kommunale Selbstverwaltung verteidigen
- 27.2. Beantwortung von Anfragen
- 27.3. Anfragen
- 27.3.1. Anfrage der AfD-Fraktion vom 11.05.2026; Kooperation zwischen der VHS und dem Kulturverein „Frieda“

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. -3. Finanzangelegenheiten
4. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
5. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 02.07.2026

Der Bürgermeister
gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

BEKANNTMACHUNG

**zur 5. Sitzung des Rates
der Gemeinde Herscheid
am Montag, 13.07.2026, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses
4. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
5. Beitritt der Gemeinde Herscheid zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"
6. Feuerwehrangelegenheit
hier: 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Herscheid
7. Bekanntgabe von Ermächtigungsübertragungen
8. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
9. Bekanntgaben und Anfragen
10. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Der Bürgermeister

gez.
Schmalenbach

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Am Dienstag, dem 14.07.2026, 17:00 Uhr, findet im Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 4. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.03.2026
4.	Eingänge für den Rat
5.	Kindertagesbetreuung hier: Schaffung einer Waldgruppe im Ortsteil Bredenbruch Vorlage: 11/2026-0200
6.	Neufassung der Gebührensatzung für die Städtischen Friedhöfe Hemer Vorlage: 11/2026-0197
7.	Verkaufsoffener Sonntag Hemeraner Herbsttage 27.09.2026 Vorlage: 11/2026-0202
8.	Überörtliche Prüfung der Stadt Hemer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW Vorlage: 11/2026-0188
9.	Sauerlandpark Hemer GmbH; hier: Änderung des Stellenplanes zum Wirtschaftsplan 2026 Vorlage: 11/2026-0147
10.	Jahresabschluss der Stadtwerke Hemer GmbH für das Geschäftsjahr 2024 Vorlage: 11/2026-0174
11.	Befreiung gemäß § 116a der Gemeindeordnung NRW zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für 2024 Vorlage: 11/2026-0189
12.	Verwendung der pauschalen Sachinvestitionsmittel (Förderbudget) der Stadt Hemer aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes und nach dem NRW-Plan aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036 Vorlage: 11/2026-0190
13.	Wiederaufbauplan der Stadt Hemer - Aktueller Sachstand Vorlage: 11/2026-0203
14.	Widmung der Straße: Nelkenweg Vorlage: 11/2026-0146
15.	Kommunale Wärmeplanung hier: Beschluss Vorlage: 11/2026-0176

16.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW über die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) Vorlage: 11/2026-0207
17.	Mitteilungen des Bürgermeisters
18.	Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden eine Vertrags-, eine Schul- und eine Grundstücksangelegenheit behandelt.

Hemer, 30.06.26

gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister



Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**21. Änderung
des Flächennutzungsplanes Kierspe (FNP),
Umwandlung von gewerblicher Baufläche in
Flächen für die Landwirtschaft;
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange,
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gefasst. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich soll von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.“

Lage und räumlicher Geltungsbereich

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Planausschnitt wird hingewiesen.



Anlass und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbegebiet Kiersperhagen“ ist seit 2008 rechtskräftig und ermöglicht auf einer verbleibenden Freifläche von rund 2,8 ha die Ansiedlung von Industrie – und Gewerbebetrieben.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wurde die Darstellung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan in diesem Bereich bereits 2005 im Rahmen des 3. Änderungsverfahrens von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ geändert.

Der Bereich steht seit Jahrzehnten vollständig im Eigentum eines landwirtschaftlichen Familienbetriebes, der die Flächen primär zum Anbau von Grünfutter von Milchvieh bewirtschaftet. Auf Nachfrage der Verwaltung hat der Eigentümer schriftlich erklärt, dass die Flächen auch künftig nicht zum Zwecke einer gewerblichen Bebauung an Dritte veräußert werden sollen und dauerhaft landwirtschaftlich durch den Familienbetrieb bewirtschaftet werden sollen.

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) S.1 BauGB zu entsprechen, sollen die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan und die partielle Aufhebung des derzeit für diesen Bereich bestehenden Baurechtes durch den verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) im Parallelverfahren angegangen werden.

Veröffentlichung und Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom

09.07.2026 bis einschließlich 17.08.2026

möglich unter www.kierspe.de (Wirtschaft > Stadtentwicklung > Bauleitpläne im Verfahren) sowie unter <https://beteiligung.nrw.de/k/1027895>.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang, im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Aufstellungsbeschluss der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Dauer der o.g. Frist bevorzugt elektronisch über www.beteiligung.nrw.de oder per Email an post@kierspe.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, oder per Fax an die Nummer 02359/661-199 oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der folgenden Beschlussfassung in Bezug auf die Teilaufhebung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 01.07.2026

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

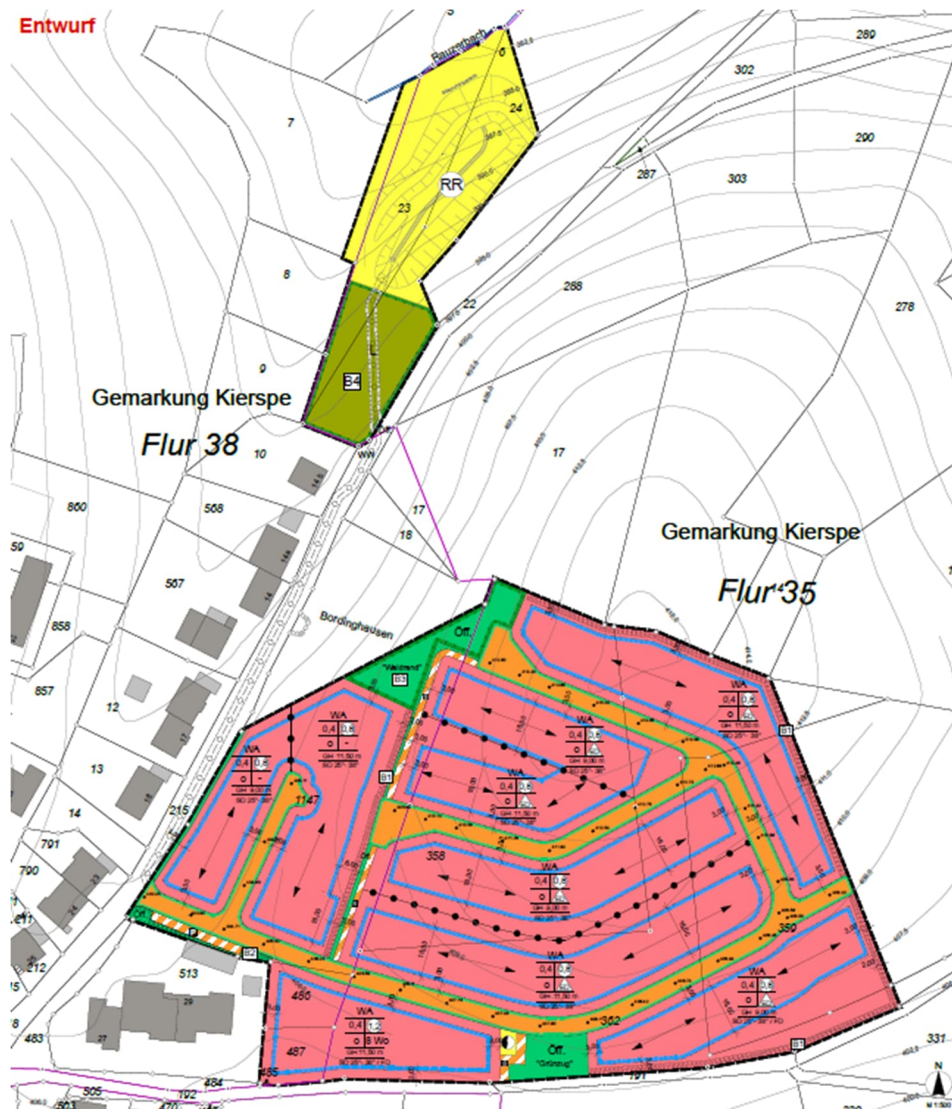
Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 91 „Bordinghausen / A sternweg“
Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Bordinghausen/Asternweg“ wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht sowie allen relevanten umweltbezogenen Informationen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus u.a. Planzeichnung zu entnehmen.



Anlass und Ziel der Planung:

Die Grundstücks- und Gewerbeentwicklung Kierspe GmbH beabsichtigt, ein neues Wohnbaugebiet im Norden des Stadtzentrums zu erschließen und beantragt daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Ziel ist es, ein Wohngebiet mit primär Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern zu entwickeln. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Kierspe als Wohnbaufläche dargestellt. Im Bebauungsplan soll voraussichtlich ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird somit eingehalten.

Für das Plangebiet besteht bislang kein verbindliches Planungsrecht in Form eines Bebauungsplanes. Es handelt sich um eine erstmalige Überplanung von Außenbereichsflächen.

Öffentliche Auslegung und Möglichkeiten zur Einsichtnahme:

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 09.07.2026 bis einschließlich 17.08.2026

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft > Stadtentwicklung > Bauleitpläne im Verfahren) sowie unter <https://beteiligung.nrw.de/k/1027114>

Folgende umweltbezogenen Informationen und Gutachten sind verfügbar und einsehbar:

- Umweltbericht mit folgendem Inhalt:
 - Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
 - Schutzgut Tiere
 - Schutzgut Pflanzen
 - Biologische Vielfalt
 - Schutzgut Fläche
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Klima und Luft
 - Schutzgut Landschaft
 - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Verkehrsgutachten
- Alternativenprüfung

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor.

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang, im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags
mittwochs

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 91 „Bordinghausen/Asternweg“ können während der Dauer der o.g. Frist bevorzugt elektronisch über www.beteiligung.nrw.de oder per Email an post@kierspe.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, oder per Fax an die Nummer 02359/661-199 oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der folgenden Beschlussfassung in Bezug auf den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachung

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 01.07.2026

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

STADT KIERSPE 
Der Bürgermeister

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 52a „Vor dem Isern“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange, gemäß § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs. 1 BauGB**

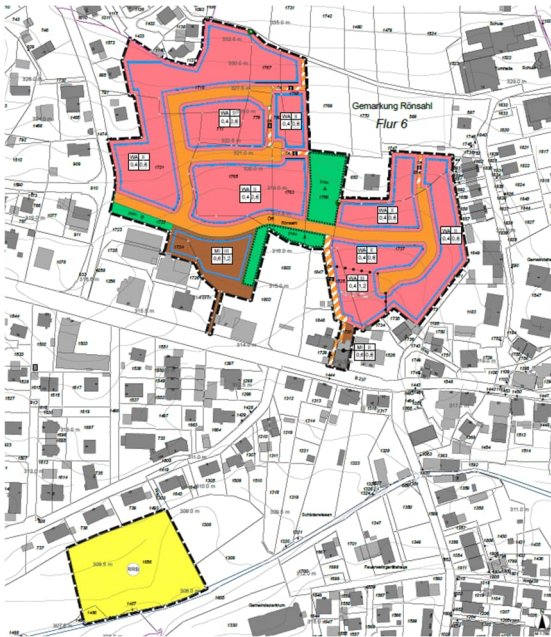
Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Vor dem Isern und Kerspeweg wird ein Bebauungsplan gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Das für die bauliche Nutzung vorgesehene Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden	Fußweg, landwirtschaftliche Flächen
Im Süden	Wohnbebauung, Gebäude mit gewerblicher Nutzung
Im Westen	Wohnbebauung, Straße
Im Osten	Wohnbebauung

Ein Regenrückhaltebecken soll extern im Uferbereich der Rönsahl realisiert werden. Eine Übersicht der Plangebiete ist angefügt.



Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist durchzuführen.“

Lage und räumlicher Geltungsbereich

Siehe Beschluss vom 30.06.2026 (s.oben).

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Die Grundstücks- und Gewerbeentwicklung Kierspe GmbH (GGE) sowie zwei private Eigentümerparteien beabsichtigen als Investorengemeinschaft ein neues Wohnbaugebiet im zentralen Bereich von Rönsahl zu realisieren. Die Flächen werden gemeinschaftlich überplant, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die entstehenden Kosten für Planung, Gutachten und notwendige Grunderwerbe werden vollständig durch die Investorengemeinschaft übernommen, die Stadt Kierspe übernimmt die verfahrensrechtliche Begleitung des Bauleitplanverfahrens.

Ziel ist es, primär ein Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie einigen Geschosswohnungsbauten zu entwickeln. Die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers soll über ein externes Regenrückhaltebecken realisiert werden.

Veröffentlichung und Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom

09.07.2026 bis einschließlich 17.08.2026

möglich unter www.kierspe.de (Wirtschaft > Stadtentwicklung > Bauleitpläne im Verfahren) sowie unter <https://beteiligung.nrw.de/k/1027365>.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang, im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 52a „Vor dem Iserrn“ können während der Dauer der o.g. Frist bevorzugt elektronisch über www.beteiligung.nrw.de oder per Email an post@kierspe.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, oder per Fax an die Nummer 02359/661-199 oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der folgenden Beschlussfassung in Bezug auf den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 01.07.2026

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung,
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0066/3 -75- „Gewerbegebiet Kiersperhagen“,
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange, gemäß § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0066/3-75- „Gewerbegebiet Kiersperhagen“ wird gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.“

Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der Teilaufhebung befindet sich im westlichen Teil des Bebauungsplanes 0066/3 -75- „Gewerbegebiet Kiersperhagen“.

Im Norden	Wald, landwirtschaftliche Fläche
Im Süden	Wohnbebauung, landwirtschaftliche Fläche, B237
Im Westen	Landwirtschaftliche Fläche
Im Osten	Industrie- und Gewerbefläche

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.



(Planausschnitt Teilaufhebung)

Anlass und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 0066/3 -75- „Gewerbegebiet Kiersperhagen“ ist seit 2008 rechtskräftig und ermöglicht auf einem bislang unbebauten Teilbereich mit einer Flächengröße von rund 2,8 ha die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.

Der Bereich steht seit Jahrzehnten im Eigentum eines landwirtschaftlichen Familienbetriebes, der die Flächen primär zum Anbau von Grünfutter von Milchvieh bewirtschaftet. Auf Nachfrage der Verwaltung hat der Eigentümer schriftlich erklärt, dass die Flächen auch künftig nicht zum Zwecke einer gewerblichen Bebauung an Dritte veräußert werden sollen und dauerhaft landwirtschaftlich bewirtschaftet werden sollen.

Der bezogene Bereich wäre nach Rechtskraft der Teilaufhebung als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen und schränkt die vom Eigentümer beabsichtigte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzungsplanungsrechtlich nicht ein.

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) S.1 BauGB zu entsprechen, sollen die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan und die partielle Aufhebung des derzeit für diesen Bereich bestehenden Baurechtes durch den verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) im Parallelverfahren angegangen werden.

Veröffentlichung und Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom

09.07.2026 bis einschließlich 17.08.2026

möglich unter www.kierspe.de (Wirtschaft > Stadtentwicklung > Bauleitpläne im Verfahren) sowie unter <https://beteiligung.nrw.de/k/1027992>

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang, im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Aufstellungsbeschluss der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0066/3 -75- „Gewerbegebiet Kiersperhagen“ können während der Dauer der o.g. Frist bevorzugt elektronisch über www.beteiligung.nrw.de oder per Email an post@kierspe.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, oder per Fax an die Nummer 02359/661-199 oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der folgenden Beschlussfassung in Bezug auf den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 01.07.2026

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Drüpplingsen / Heidestraße Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Drüpplingsen / Heidestraße gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 451 „Feuerwehrgerätehaus Drüpplingsen“, welcher die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses legen soll.

Im Bereich der Heidestraße südlich des Dorfgemeinschaftshauses Drüpplingsen soll ein Feuerwehrgerätehaus neu errichtet werden. Der Standort entspricht hinsichtlich der Flächengröße und der Erreichbarkeit auch künftig den Anforderungen der Feuerwehr. Der Standort liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, so dass im Rahmen eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden müssen.

Der seit dem 15.09.2021 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung soll im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt werden.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans
- Begründung zum Entwurf (Teil A der Begründung)
- Umweltbericht zum Entwurf (Teil B der Begründung) Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter. Hier sind insbesondere die Auswirkungen der anteiligen Flächenversiegelung und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung beschrieben.
- Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II
Bei der Artenschutzprüfung II wurde untersucht, welche Arten von der durch die Planung verursachten Eingriff betroffen sind. Es wurden insbesondere Vogel und Amphibienarten erfasst.
- Entwässerungsgutachten und Starkregenbetrachtung
- Immissionsgutachten
Ergebnisse zu den zu erwartenden Schallimmissionen durch die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses
- Landespflegerischer Begleitplan
Ergebnisse zu den Einflüssen auf die abiotische Umwelt sowie auf den Naturhaushalt und die Landschaft, die von dem Vorhaben ausgehen, Aussagen zum Kompensationsbedarf und zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.
- Hinweis des Geologischen Dienst NRW mit Informationen und Hinweisen zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme des Märkischen Kreises mit Hinweisen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege - insbesondere zu den Kompensationsmaßnahmen und zum Artenschutz-, zur Wasserwirtschaft - insbesondere zur Abwasserbeseitigung- und zum Immissionsschutz

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 16.07.2026 bis zum 19.08.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:

„bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum an folgendem Ort aus:

Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371- 217 2357)

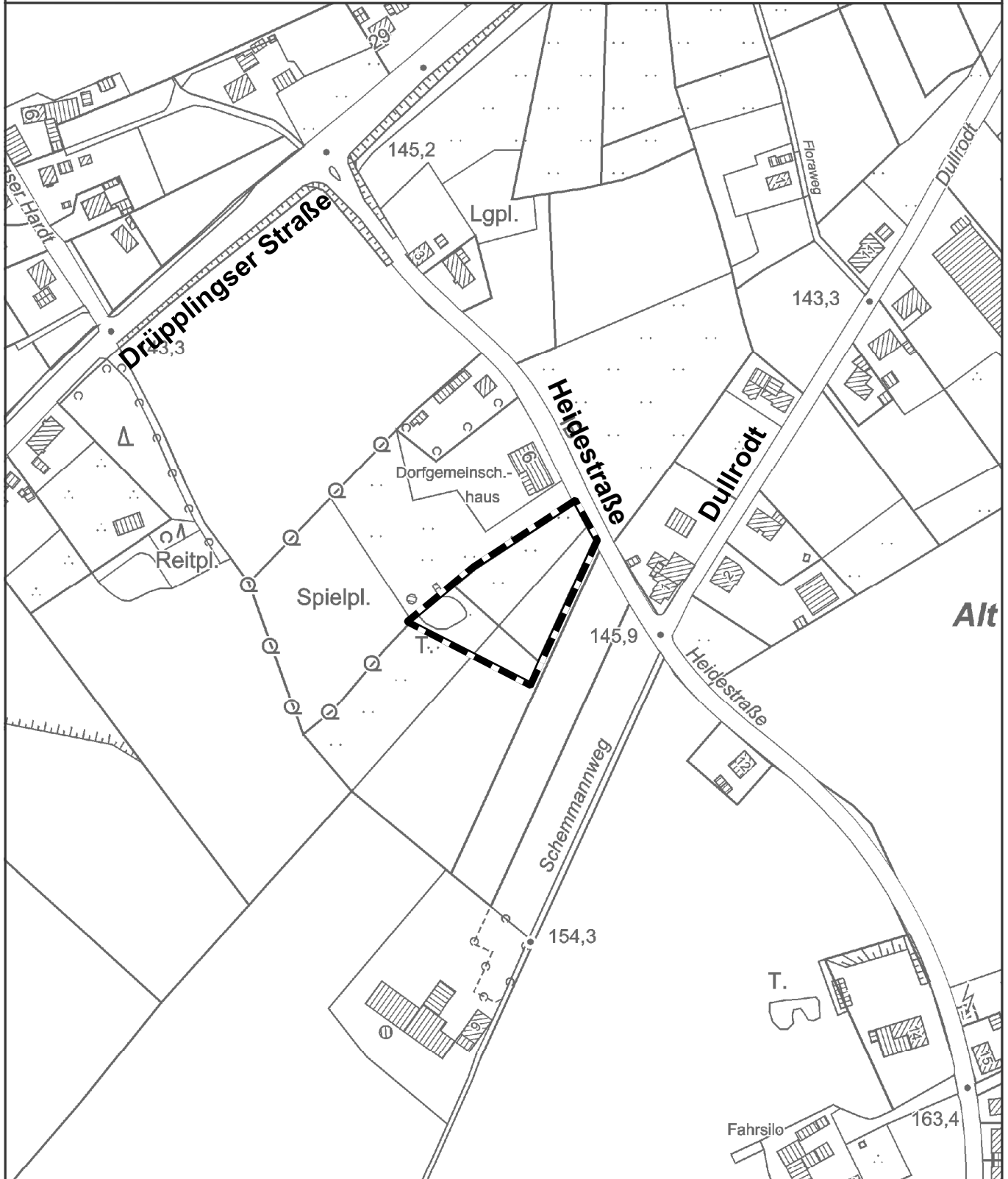
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Iserlohn, 06.07.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 14. Änderung Feuerwehrgerätehaus Drüpplingsen



Abgrenzung des Plangebietes — — — — —

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 451 „Feuerwehrgerätehaus Drüpplingsen“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 451 „Feuerwehrgerätehaus Drüpplingsen“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses in Drüpplingsen zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 451 steht inhaltlich im Zusammenhang mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der seit dem 15.09.2021 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung soll im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt werden.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 451
- Begründung zum Entwurf (Teil A der Begründung)
- Umweltbericht zum Entwurf (Teil B der Begründung)
Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter. Hier sind insbesondere die Auswirkungen der anteiligen Flächenversiegelung und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung beschrieben.
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II
Bei der Artenschutzprüfung II wurde untersucht, welche Arten von der durch die Planung verursachten Eingriff betroffen sind. Es wurden insbesondere Vogel – und Amphibienarten erfasst.
- Bodengutachten
- Entwässerungsgutachten / Starkregenbetrachtung
- Immissionsgutachten
Ergebnisse zu den zu erwartenden Schallimmissionen durch die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses

- Landespflegerischer Begleitplan
Ergebnisse zu den Einflüssen auf die abiotische Umwelt sowie auf Naturhaushalt und Landschaft, die von dem Vorhaben ausgehen. Aussagen zum Kompensationsbedarf und zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.
- Stellungnahme des Märkischen Kreises mit Hinweisen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
 - insbesondere zu den Kompensationsmaßnahmen und zum Artenschutz-, zur Wasserwirtschaft
 - insbesondere zur Abwasserbeseitigung- und zum Immissionsschutz
- Hinweis des Geologischen Dienst NRW mit Informationen und Hinweisen zum Schutzgut Boden

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 16.07.2026 bis zum 19.08.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:

„bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgendem städtischen Gebäude aus:

- Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein Tel. 02371-217 2357)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

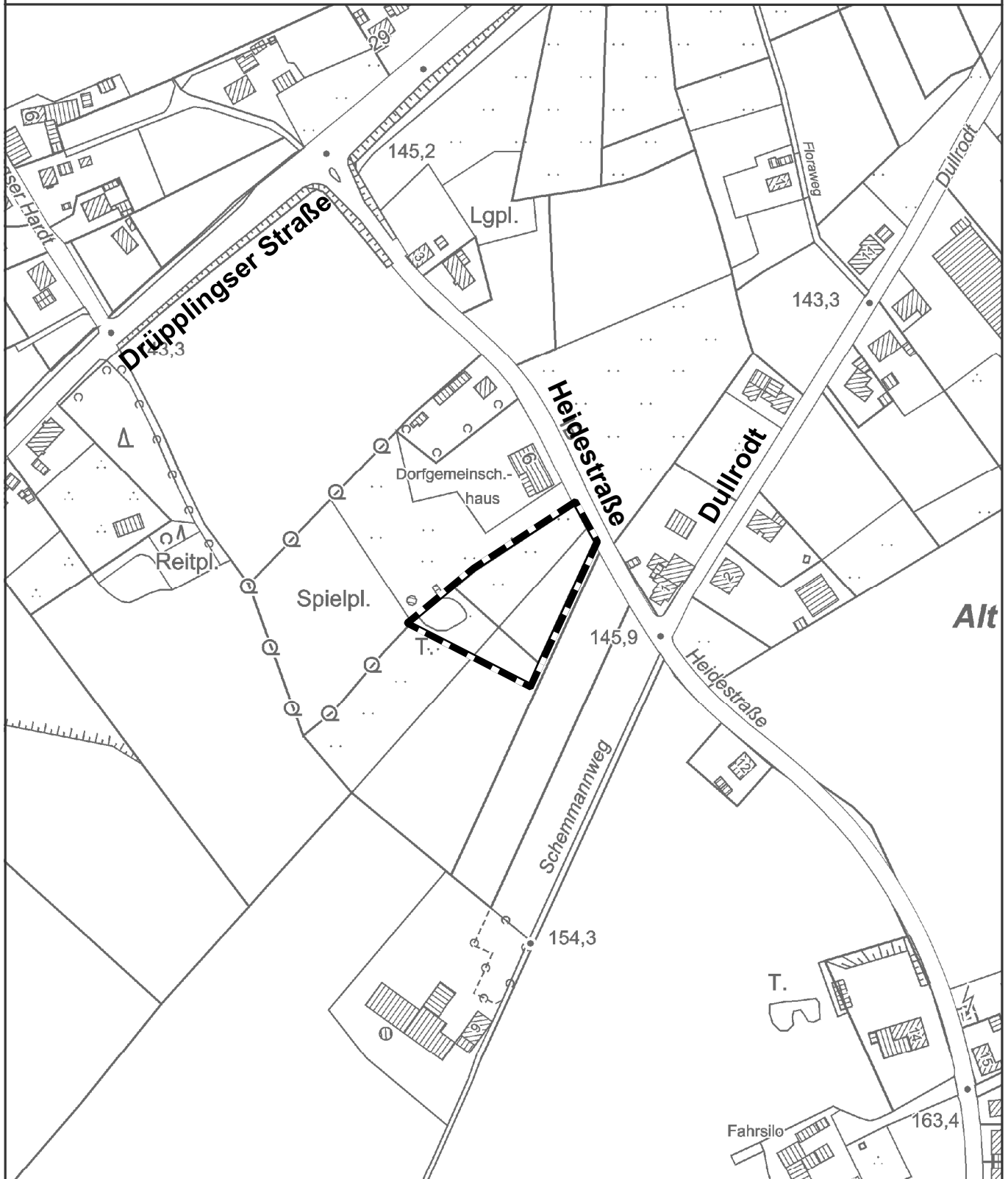
Iserlohn, 06.07.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 451

Feuerwehrgerätehaus

Drüpplingsen



Abgrenzung des Plangebietes — — — — —



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

6. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 13.07.2026, 16:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung findet ein Gedenkakt aus Anlass des 5. Jahrestages der Starkregenkatastrophe in Altena am 14./15. Juli 2021 statt.
2. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 22.06.2026
3. Anfragen der Einwohner
4. Hauptsatzung der Stadt Altena (Westf.)
5. Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Altena (Westf.) und die Ausschüsse
6. Beschlussfassung zum Haushalt 2026
7. Haushalt 2026;
hier: Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts
8. Beteiligungsbericht der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2024
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW
hier: Zustimmung des Kämmersers zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW
Jahresabschluss III 2023; Jahresabschluss II 2024; Jahresabschluss III 2024 III. Quartal 2025; IV. Quartal 2025; Jahresabschluss I 2025; I. Quartal 2026; II. Quartal 2026
10. Jahresabschluss 2023 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
11. Mitteilungen
12. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 22.06.2026

2. Beteiligungsangelegenheit
3. Vergabeangelegenheit
4. Bürgerantrag Steuerangelegenheit
5. Vertragsangelegenheiten
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Altena (Westf.), 03.07.2026

gez.
Thal
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit der bisher noch nicht gewidmete Teil der

- „Winkhauser Straße“

(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 5, Flurstücke 219 tlw., 186, 31)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



Auszug aus dem Geoportal der Stadt Lüdenscheid vom 22.06.2026 // M 1:1000 ///ALKIS/alkis
Seitenformat: 297mm x 210mm

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 03.07.2026

Der Bürgermeister
gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Rates
am Dienstag, 14.07.2026, um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Ehrung eines Ratsmitglieds
- Punkt 2: Einwohnerfragestunde
- Punkt 3: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 4: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 5: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW:
Radwegbau Lenneroute zwischen Bauckloh und Teindeln
- Punkt 6: Jahresabschluss 2025 Stadtwerke Plettenberg GmbH
- Punkt 7: Jahresabschluss 2025 der mehr - märkische energie und mehr GmbH
- Punkt 8: Jahresabschluss 2025 der Elementerra GmbH
- Punkt 9: Jahresabschluss 2025 AquaMagis Plettenberg GmbH
- Punkt 10: Wirtschaftsplan der Plettenberger Lern-Zeit gGmbH
- Punkt 11: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes - Lidl Grafweg
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung
- Punkt 12: Bebauungsplan Nr. 651 - Lidl Grafweg
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung
- Punkt 13: Neufassung der Satzung über ein Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung)
- Punkt 14: Freiwillige Feuerwehr der Stadt Plettenberg;
hier: Bestellung der Wehrleitung gemäß § 11 BHKG

- Punkt 15: Maßnahmen zur Bewahrung der politischen Neutralität städtischer Großveranstaltungen
- Punkt 16: Genehmigung zur Verwendung von Mehrerträgen zur Deckung von Mehraufwendungen im Produkt 25.271.001 (Volks-hochschule Lennetal)
- Punkt 17: Vorschläge der Sitzungstermine für das Jahr 2027
- Punkt 18: Sachstand Digitalisierung
- Punkt 19: Antrag der FDP-Fraktion: Unser Rat und unsere Ausschüsse werden „offen“
- Punkt 20: Antrag der SPD-Fraktion: "Nette Toilette" im Zentrumsgebiet
- Punkt 21: Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 22: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 23: Verschiedenes
- Punkt 24: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 25: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 26: Vergabeangelegenheit / Kenntnisgabe durchgeführter Vergabeverfahren
- Punkt 27: Beschlusskontrolle
- Punkt 28: Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfanstalt (gpa NRW)
- Punkt 29: Städtische Beteiligungen
- Punkt 30: Musikschule Lennetal e.V.
- Punkt 31: Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 32: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 33: Verschiedenes
- Punkt 34: Veröffentlichungen

gez.
Beßler

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Karsten Arnold, Gummersbach**

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer
Grenzniederschrift**

Die in 58540 Meinerzhagen gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Meinerzhagen, Flur 28, Flurstücke 899, 908 sind vermessen worden.

Da die Eigentümer bzw. deren Erben der angrenzenden Flurstücke 897 und 907 als Beteiligte teilweise nicht ermittelt werden konnten, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß §§ 21 (5), 13 (5) VermKatG NRW erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift in der Zeit vom 17.07.2026 bis einschließlich 17.08.2026 in der Geschäftsstelle des ÖbVI Dipl.-Ing. Karsten Arnold, Karlstraße 1, 51643 Gummersbach

montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 02261/919010 gebeten.

Zulässiger Rechtsbehelf:

1. Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.meinerzhagen.de einsehbar.

Gummersbach, den 03.07.2026

gez.

Dipl.-Ing. Karsten Arnold

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 14.07.2026 17:00 Uhr
Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35,
58642 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 2 | Einwohnerfragen | |
| 3 | Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien | |
| 3.1 | Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien;
hier: Beirat für Inklusion | DS11/0830 |
| 4 | (DieISERLOHNER) Antrag an den Jugendhilfeausschuss und den Rat der Stadt Iserlohn:
Einführung eines „KiJu-Checks“ zur Stärkung der politischen Teilhabe des Kinder- und Jugendrates | DS11/0637 |
| 5 | 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung | DS11/0794 |
| 5.1 | 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung | DS11/0794-1 |
| 6 | Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Iserlohn,
hier: redaktionelle Änderungen im Rahmen des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG-KJHG NRW) | DS11/0556 |
| 7 | Digitalisierungsstrategie der Stadt Iserlohn
hier: Abschlussbericht - Teilstrategie Smart City | DS11/0484 |
| 8 | Digitalisierungsstrategie der Stadt Iserlohn
hier: Abschlussbericht - Teilstrategie E-Government | DS11/0485 |

9	(CDU, SPD, Linke, Grüne, FDP) Haushaltskonsolidierung mit Gesamtüberblick: Maßnahmen bündeln, Folgen transparent machen	DS11/0715	10.4	Stelleneinsparkonzept / Personalkonzept hier: Ressort V	DS11/0523-2-4
			10.5	Stelleneinsparkonzept / Personalkonzept hier: Ressort VI	DS11/0523-2-5
9.1	(AfD) Änderungsantrag der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Iserlohn zum Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Gruppe der FDP vom 21. Mai 2026 Betreff: „Haushaltskonsolidierung mit Gesamtüberblick: Maßnahmen bündeln, Folgen transparent machen“	DS11/0718	11	Kommunale Wärmeplanung	DS11/0474
			11.1	Kommunale Wärmeplanung	DS11/0474-1
			11.2	Kommunale Wärmeplanung	DS11/0474-2
			12	Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes	DS11/0608
			13	Beschaffung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr Iserlohn	DS11/0610
9.2	(CDU, SPD, Linke, Grüne, FDP) Haushaltskonsolidierung mit Gesamtüberblick: Maßnahmen bündeln, Folgen transparent machen: hier: Ressort V	DS11/0715-2	14	Festsetzung der Pflegesätze für die Dauer- und Kurzzeitpflege ab dem 01.05.2026	DS11/0752
			15	Freiwillige Zuschüsse / Zuschuss zu den Trägeranteilen der Kindertageseinrichtungen in Iserlohn	DS11/0730
9.3	(CDU, SPD, Linke, Grüne, FDP) Haushaltskonsolidierung mit Gesamtüberblick: Maßnahmen bündeln, Folgen transparent machen; hier: Entscheidungen über freiwillige Ausgaben im Kultur- und Stadtmarketing-Budget	DS11/0715-3	16	Einführung einer neuen Software für die Kita und OGS Verwaltung hier: Verschiebung des Starttermins	DS11/0187-1
			17	(CDU) Antrag zur Tagesordnung des Rates der Stadt Iserlohn am 14. Juli 2026 „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“	DS11/0641
10	Verabschiedung der Haushaltssatzung 2026 Sondersitzung des Rates am 25. März 2026 hier: Stelleneinsparkonzept / Personalkonzept	DS11/0523-2	17.1	Antwort zum (CDU) Antrag zur Tagesordnung des Rates der Stadt Iserlohn am 14. Juli 2026 „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“	DS11/0641-1
10.1	Stelleneinsparkonzept / Personalkonzept hier: Ressort I	DS11/0523-2-1	18	Sachstand zu Baumaßnahmen Rathaus I und II	DS11/0772
10.2	Stelleneinsparkonzept / Personalkonzept hier: Ressort II	DS11/0523-2-2	19	Schillerplatz-Areal – Vorschlag zur weiteren Projektumsetzung: Durchführung Investorenwettbewerb	DS10/3896-2
10.3	Stelleneinsparkonzept / Personalkonzept hier: Ressort III	DS11/0523-2-3			

20	Bereitstellung von erheblichen außerplanmäßigen Mitteln im Produkt 120501 Öffentlicher Personennahverkehr	DS11/0771	27	Bebauungsplan Nr. 458 Iserlohn / Nördlich Kuhloweg hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB	DS11/0739
21	Überplanmäßige Mittel für den öffentlichen Kanalbau für das Erschließungsprojekt Max-Planck-Str.	DS11/0728	28	Bezuschussung der Verbraucherberatungsstelle Iserlohn	DS11/0836
22	Entscheidung über die Freigabe zur Beauftragung eines Totalunternehmers für die Ausführung Neubau der OGS Hennen + Neugestaltung und Herrichtung Außenanlagen und Schulhofflächen Bezug DS 10/3536	DS11/0761	29	Schillerplatz GmbH; hier: Jahresabschluss 2025	DS11/0801
23	Deckensanierung Baarstr. (B 233) mit Markierung von Radfahrstreifen, hier: Fassung des Baubeschlusses	DS11/0717	30	Jahresabschluss 2025 der IGW - Iserlohner Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH und der IGW - Spezialimmobilien GmbH sowie Jahresabschlüsse 2025 der STADTprojekt GmbH und der STADTprojekt Iserlohn GmbH	DS11/0816
24	Bebauungsplan Nr. 234 "Sümmern-Burggräfte", 3. Änderung, hier: a) Vorberatung über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	DS11/0511	31	Jahresabschluss 2025 der Sparkasse der Stadt Iserlohn; hier: Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung der Organe	DS11/0834
25	10. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherlinggem. § 2 BauGB hier: a) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen b) Feststellungsbeschluss Bezug DS: 11/0719	DS11/0701	32	Bestätigung des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2023; Bezug: Drucksache 11/0690; Drucksache 11/0691	DS11/0812
26	Bebauungsplan Nr. 448 Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling gem. § 2 BauGB hier: a) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss Bezug: 11/0701	DS11/0719	33	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Iserlohn zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024; Bezug: DS 11/0685; DS 11/0686	DS11/0811
			34	Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt	DS11/0852
			35	Beschlusscontrolling Rat der Stadt	DS11/0853
			36	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung	
			37	Beantwortung von Anfragen	

37.1	(AfD) Anfrage der AfD-Fraktion: Fördermittel, Gewerbeansiedlungen, Branchenentwicklung, verfügbare Gewerbeflächen, steuerliche Entwicklungen, IHK-Statistiken und Vergleich mit dem Märkischen Kreis in Iserlohn (2020-2025) sowie relevante Daten für den Haushalt 2026	DS11/0335	41	Finanzangelegenheiten	
37.2	(AfD) Anfrage der AfD-Fraktion: Fördermittel, Gewerbeansiedlungen, Branchenentwicklung, verfügbare Gewerbeflächen, steuerliche Entwicklungen, IHK-Statistiken und Vergleich mit dem Märkischen Kreis in Iserlohn (2020-2025) sowie relevante Daten für den Haushalt 2026 - Beantwortung	DS11/0335-1	42	Grundstücksangelegenheiten	
			43	Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung	
			44	Personalangelegenheiten	
			45	Personalangelegenheiten	
			46	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung	
			47	Beantwortung von Anfragen	
			48	Anfragen	
			49	Beschlussfassung über die Geheimhaltung	
			Iserlohn, 03.07.2026		
37.3	(AfD) Nachfragen zur Ablehnung der Projekte Eissporthalle und Lehrschwimmbecken Transparenz gegenüber Rat und Öffentlichkeit	DS11/0705	gez. Michael Joithe Bürgermeister		
37.3.1	Auskunft zu den Nachfragen zur Ablehnung der Projekte Eissporthalle und Lehrschwimmbecken Transparenz gegenüber Rat und Öffentlichkeit der AfD.	DS11/0705-1			
37.4	(AfD) Weitere Vorgehensweise für den Schillerplatz bei ausbleibender Investorenlösung	DS11/0833	E i n l a d u n g zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 14.07.2026, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden		
37.4.1	(AfD) Weitere Vorgehensweise für den Schillerplatz bei ausbleibender Investorenlösung	DS11/0833-1	I. Öffentliche Sitzung		
38	Anfragen		1.	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
			2.	Vorstellung der neuen Leitung der VHS Menden-Hemer-Balve	
			3.	Vorstellung gpa-Bericht	
			4.	Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder im Zuständigkeitsbereich des Rates	
Nichtöffentliche Sitzung (unterliegt der Geheimhaltung nach §12 der Geschäftsordnung)					
39	Eröffnung des nichtöffentlichen Teils		4.1.	Optimierung der Vermarktung des Gewerbegebietes "Hämmer II"	RA-11/26/020
40	Personalangelegenheiten			- Antrag der SPD Fraktion, Antrag vom 21.03.2026, eingegangen am 23.03.2026	

- | | | | |
|--|----------------------------------|---|----------------------------------|
| <p>5. Antrag zur Änderung der Hauptsatzung
- Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und MI vom 30.06.2026, eingegangen am 30.06.2026
- 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland)</p> | <p>D-
11/26/173</p> | <p>16. Vorgehensweise zur weiteren Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes</p> | <p>D-
11/26/042/2</p> |
| <p>6. Wahrnehmung der Funktion des allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin sowie Bestellung weiterer Vertreter</p> | <p>D-
11/26/168</p> | <p>17. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
- Feststellung des Jahresabschlusses 2025
- Verwendung des Jahresüberschusses 2025</p> | <p>D-
11/26/165</p> |
| <p>7. Ausschreibung der Stelle einer/-s Beigeordneten</p> | <p>D-
11/26/169</p> | <p>18. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
- Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025</p> | <p>D-
11/26/166</p> |
| <p>8. Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Menden</p> | <p>D-
11/26/109</p> | <p>19. Abschluss eines Städtebaulichen und Erschließungsvertrages für das Gebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gelände am Stuckener Weg“, Menden-Bösperde</p> | <p>D-
11/26/167</p> |
| <p>9. Jahresabschluss der Stadt Menden (Sauerland) zum 31.12.2025</p> | <p>D-
11/26/170</p> | <p>20. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-PV-Anlage Böingsen" der Stadt Menden (Sauerland)
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB</p> | <p>D-
11/26/113</p> |
| <p>10. Erhöhung der Musikschulgebühren</p> | <p>D-
11/26/157</p> | <p>21. Bebauungsplan Nr. 251 "SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen"
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</p> | <p>D-
11/26/115</p> |
| <p>11. Antrag auf Umbenennung der Josefsschule Lendringsen in Petra-Homburg-Grundschule
- Antrag von Herrn Daniel Sroka, Antrag vom 29.08.2025, eingegangen am 29.08.2025</p> | <p>D-
11/26/143</p> | | |
| <p>12. Brandschutzbedarfsplan</p> | <p>D-
11/26/055</p> | | |
| <p>13. Mendener Pfingstkirmes
- Änderung der bisherigen Richtlinien zu einer Satzung</p> | <p>D-
11/26/150</p> | | |
| <p>14. Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige
- Antrag der SPD-Fraktion, Antrag vom 14.05.2025, eingegangen am 15.05.2025</p> | <p>D-
11/26/110</p> | | |
| <p>15. Nachnutzung Altes Rathaus
Erstellung einer eingeschränkten Machbarkeitsstudie
- Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie
- Vorstellung der Ergebnisse der Marktanalyse Gastronomie</p> | <p>D-
11/26/155</p> | | |
| <p>15.1. Erstellung einer eingeschränkten Machbarkeitsstudie
- Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie
- Vorstellung der Ergebnisse der Marktanalyse Gastronomie</p> | <p>D-
11/26/155/1</p> | | |

- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 22.** Bebauungsplan Nr. 7/II "Altstadt Menden", 3. Änderung
• Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
• Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
• Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB **D-11/26/120**
- 23.** Bebauungsplan Nr. 7 "Gelände am Stuckener Weg", 5. Änderung
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB **D-11/26/139**
- 24.** Benennung von Vertretern der Stadt Menden (Sauerland) in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 GO NRW und in Organe von Beteiligungsgesellschaften gemäß § 113 GO NRW **D-11/26/164**
- 25.** Kenntnissgabe und Beschlussfassung von Umbesetzungen in Ausschüssen **V-11/26/007**
- 26.** Sachstandsberichte der Verwaltung
- 26.1.** Festlegung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten **M-11/26/044**
- 26.2.** Mittelbare Beteiligung der Stadt Menden (Sauerland) über die Stadtwerke Menden GmbH an der Batteriespeicher Menden GmbH
- Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW bei der Kommunalaufsicht **M-11/26/051**
- 26.3.** Strategie zu Mendener Hitzeschutzmaßnahmen
- 27.** Mitteilungen und Anfragen
- II. Nichtöffentliche Sitzung**
- 1.** Errichtung eines Ersatzbaus für die Kindertageseinrichtung DRK Obsthof Menden der DRK Kinderwelt in Altena-Lüdenscheid und Lünen gGmbH
- Detaillierte Darstellung Variante 3c und Variante 4 **D-11/25/051/4**
- 2.** 750 Jahre Menden - Sponsoring **D-11/26/172**
- 3.** Beanstandung der Niederschrift der Ratssitzung vom 17.03.2026
- Beanstandung von Herrn Benjamin Friedrich vom 13.05.2026 **V-11/26/006**
- 4.** Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
- 5.** Mitteilungen und Anfragen
- Menden (Sauerland), 03.07.2026
- gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)
- Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.